

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27632, 19/28925 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von
Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „mindestens 70“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „um mehr als 30 Prozent“ gestrichen.
2. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Gewinnobligationen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„ferner gilt dies für an die Stelle von Dividenden tretende Leistungen, wie insbesondere Dividendenkompensationszahlungen oder andere Zahlungen, die ein zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer von Wertpapieren an eine andere Person in unmittelbarem oder mittelbarem

Zusammenhang mit der Verschaffung des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums leistet,“.

- b) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:
 - „5a. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9; § 20 Absatz 3 gilt entsprechend;
 - 5b. Entgelte für die zeitlich befristete Überlassung von Wertpapieren; § 20 Absatz 3 gilt entsprechend;“.
- 3. § 50j wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „mindestens 70“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „um mehr als 30 Prozent“ gestrichen.“

II. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Weitere Änderungen des Investmentsteuergesetzes

In § 31 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird die Angabe „45“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

Berlin, den 4. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1a – neu – (Weitere Änderung des Einkommsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen im neuen § 36a EStG werden die Voraussetzungen für die vollständige Anrechnung der Kapitalertragsteuer deutlich angehoben. Statt wie bisher 45 Tage müssen Steuerpflichtige, um eine vollständige Anrechnung der Kapitalertragsteuer die zu den Kapitalerträgen berechtigenden Wertpapiere mindestens 90 Tage im wirtschaftlichen Eigentum halten. Die Haltedauer muss innerhalb eines zeitlichen Korridors von 90 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Dividendenzahlungen erfüllt werden. Ebenso muss der Steuerpflichtige, will er eine vollständige Anrechnung der Kapitalertragsteuer erreichen, das vollständige Risiko von Wertänderungen an den Wertpapieren tragen.

Zu Nummer 2

Im Rahmen von Cum-Cum-Geschäften hat sich als besonders gestaltungsanfällige Schwachstelle herausgestellt, dass der Veräußerungsgewinn aus Aktien inländischer Emittenten durch Steuerausländer nicht der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt. Dies gilt auch für Dividendensurrogate und Entgelte, die für die zeitlich befristete Überlassung von Wertpapieren an Steuerausländer gezahlt werden. Durch die Erweiterung des Katalogs der inländischen Einkünfte, die der beschränkten Steuerpflicht im Inland unterliegen, wird dieses Einfallstor für Steuergestaltungen nun geschlossen.

Zu Nummer 3

Die Anpassungen in § 50j EStG-E sorgen für eine Gleichbehandlung von unbeschränkt und beschränkten Steuerpflichtigen und verhindert die Besserstellung beschränkt Steuerpflichtiger durch die Ausnutzung der Regelung in Doppelbesteuerungsabkommen. Hiermit wird auch das sogenannte Cum/Cum-Treaty-Shopping effektiv unterbunden.

Zu Artikel 3a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

